

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebibliothek der Gemeinde Ditfurt in Form der Euroanpassungssatzung

Satzung	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkraftsetzung
Benutzung und Erhebung Gebühren für Bibliothek	Gemeinderat 28.08.2001	Bekanntmachung zur Auslegung am 27.09.2001 Amtsblatt 28.09.2001	29.09.2001

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) (GVBl. LSA S. 12/91) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ditfurt die folgende Satzung beschlossen :

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dient der Information, Fortbildung und Unterhaltung aller Bevölkerungskreise.
- (2) Jeder ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf öffentlich rechtlicher Grundlage , Bücher und andere Medien zu entleihen und die Einrichtung der Bibliothek zu benutzen.

§ 2 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich an. Die / der Beschäftigte der Bibliothek kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder eines Erziehungsberechtigten verlangen.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

§ 3 Frist für Entleihungen

- (1) Bücher und andere Medien werden bis zu 4 Wochen ausgeliehen.
- (2) Zeitschriften , Kassetten und Schallplatten zwei Wochen.
- (3) Ausgeliehene Sachbücher, in Ausnahmefällen auch andere Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung ist ein Entgelt nach § 8 zu entrichten.

§ 4 Behandlung der entliehenen Medien und Haftung

- (1) Der Benutzer der Bibliothek ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln, sie vor Veränderung , Beschädigung, Beschmutzung und Verlust zu bewahren, vor der Ausleihe den Zustand der gewünschten Medien zu überprüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Für jede vom Benutzer zu vertretende Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer oder gegebenenfalls dessen gesetzlicher Vertreter oder Erziehungsberechtigten schadensersatzpflichtig.

§ 5
Behandlung bei Verlust

Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder statt dessen die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals in Rechnung stellen.

§ 6
Allgemeine Ordnung

Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört werden. Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.

§ 7
Verstöße

Benutzer der Bibliothek, die gegen die geltende Benutzungsordnung oder die Ordnung im Hause verstoßen, haften für den daraus entstandenen Schaden und können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 8
Höhe der Benutzungsentgelte und Gebühren

(1) Für das Entleihen von Büchern, Medien, Zeitschriften u.a. werden folgende Leihgebühren erhoben:

	Beträge ab 01.01.2002	
Familienfreundliche Leihgebühren / Familienpass (unter Vorlage des Familienpasses gilt Ermäßigung für jedes hier eingetragene Familienmitglied) jährlich	12,00 DM	6,00 €
Ermäßigte Leihgebühren für Kinder im Alter vom 7. und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Rentner, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger (gilt nur bei Vorlage der jeweiligen Bescheinigung) jährlich	6,00 DM	3,00 €
Versäumnisgebühren je Medieneinheit		
je angefangene Woche	0,50 DM	0,25 €
bis zur Höchstgebühr	10,00 DM	5,00 €

Bei Beschädigung oder Verlust einzelner Bücher, Medien u.a. wird der Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.

Auslagen wie Porto- und Telefongebühren werden in tatsächlicher Höhe berechnet.

§ 9
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Ditfurt,

gez. Jüngst
Bürgermeisterin